

## Top 14 – Bericht der Verwaltung

### Planfeststellungsbeschluss 6-streifiger Ausbau der A 57 zwischen AS Krefeld-Oppum und AK Meerbusch

Der Planfeststellungsbeschluss für den o. g. 6-streifigen Ausbau der A 57 liegt derzeit (zwischen dem 06.09. und dem 19.09.2017) zur allgemeinen Einsichtnahme im FB 4 der Stadt Meerbusch aus (keine Beteiligung).

Im Juni 2015 hat die Stadt Meerbusch im Rahmen der Offenlage eine Stellungnahme an die Bezirksregierung versendet. Mit den Anregungen wurde wie folgt umgegangen:

#### Anregungen, denen gefolgt wurde bzw. denen bereits vorher gefolgt worden war:

- Ausführung der Lärmschutzwände mit hochabsorbierenden Materialien

#### Anregungen, denen (ggfs.) gefolgt wird:

- Bau der Lärmschutzmaßnahmen mit Beginn der Bauphase des Ausbaus der A 57 (Errichtung der Wand vor den Straßenbaumaßnahmen):  
*zum frühestmöglichen Zeitpunkt*
- Baustellenandienung über die A 57 bzw. nachrangig über die K 1 / L 386
- Ergänzung der Maßnahmeblätter zu den Maßnahmen A4 und A6 (Abtransport des Mähgutes, gebietseigene Wildblumensaatgutmischung)

#### Anregungen, denen nicht gefolgt wurde:

- Berücksichtigung der (zu dem Zeitpunkt und auch jetzt nicht im Regionalplanentwurf enthaltenen) Siedlungsreserveflächen im Norden Bösinghovens
- Berücksichtigung einer nachträglich möglichen Erhöhung der Lärmschutzwand im Bereich dieser Siedlungsreserveflächen von 7,5 m auf 9,0 m
- generelle Höhe der Lärmschutzwand von 9,0 m
- Verlängerung der Lärmschutzwand nach Süden hin bis zur Straße „Am Weilerhof“
- Prüfung, inwieweit die geplanten Betonschutzwände in der Mitte bzw. am Rand der Fahrbahn den Lärm reflektieren
- Darstellung der Schattenwürfe der geplanten Lärmschutzanlagen zu den unterschiedlichen Jahreszeiten
- Prüfung, ob durch eine Beschichtung der Lärmschutzwände mit entsprechenden Substanzen eine bessere Luftschadstoffreduzierung erreicht werden kann
- Bau einer Behelfsbrücke zur Vermeidung einer Sperrung des Bauwerks Weilerhof
- Gestaltungswettbewerb für die gestalterische und konstruktive Ausbildung der Lärmschutzwände
- Bauausführung als gebogene Lärmschutzwände
- Eingrünung der Lärmschutzwände (*ggfs. erfolgt noch eine Abstimmung bei der Gestaltung*)
- Ergänzung der Maßnahme G6 (u. a. Mähzeiten 2 x im Jahr)

Anregungen, die nicht erwähnt werden:

- Installation von Photovoltaikanlagen an der Lärmschutzwand, entsprechende Stromentnahmestellen für LKW im Bereich der Tankraststätte „Geismühle“
- möglichst geringer Eingriff in die bestehende Bepflanzung auf der derzeitigen Wall- / Wandkombination

Einzelne Seiten des Planfeststellungsbeschlusses, auf denen sich die Bezirksregierung Düsseldorf mit den einzelnen Einwendungen und Anregungen der Stadt Meerbusch beschäftigt und diese abgewogen hat, sind beigefügt.



## **Bezirksregierung Düsseldorf**

**Az.: 25.04.01.01-01/15**

### **Planfeststellungsbeschluss**

**für den**

**6-streifigen Ausbau der A 57 von der Anschlussstelle Krefeld-  
Oppum bis südlich des Autobahnkreuzes Meerbusch**

**von Betr.-km 66+580,00  
bis Betr.-km 70+574,00**

**einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und An-  
lagen Dritter in den Gemarkungen Linn, Oppum, Traar und Gellep-Stratum der  
Stadt Krefeld und in der Gemarkung Ossum-Bösinghoven der Stadt Meerbusch**

Düsseldorf, den 07.07.2017

*(Auszug)*

nicht dieselben hohen Ansprüche gestellt werden wie im Innenbereich. Der Eigentümer eines Wohnhauses im Außenbereich trägt daher in verstärktem Maße das aus der Gebietsstruktur folgende Risiko, dass in seiner Nähe Fernverkehrsstraßen, die wegen ihrer nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung grundsätzlich nicht in Wohngebiete gehören, errichtet oder erweitert werden. Er muss daher auch in stärkerem Umfang als der Eigentümer eines in einem Wohngebiet gelegenen Hauses Verkehrsimmissionen als zumutbar hinnehmen.

Für die lärmtechnische Berechnung hat die Straßenbauverwaltung Wohngebäude im Außenbereich und Kleingärten wie Mischgebiet beurteilt. Erfolgt die Nutzung nur für den Tag oder die Nacht, ist nur der hierfür geltende Grenzwert maßgebend. Für Außenwohnbereiche (z. B. Terrassen, Balkone) ist nur der jeweilige Tagwert für das betreffende Gebiet angesetzt.

Ansonsten ergibt sich die Art der zu schützenden Gebiete und Anlagen aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Gebiete und Anlagen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind gemäß § 2 Abs. 2 der 16.BImSchV nach Ihrer Schutzbedürftigkeit beurteilt worden. Bei der Beurteilung sind auch die Darstellungen in den Flächennutzungsplänen der Städte Krefeld und Meerbusch mit einbezogen worden.

- 6.3.4.1.5 Für die Baumaßnahme sind nach den oben erläuterten Vorschriften der 16. BImSchV unter Berücksichtigung der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990“ - RLS-90 – und der „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 - VLärmSchR 97) lärmtechnische Untersuchungen unter Einbeziehung der Außenwohnbereiche durchgeführt worden. Die durchgeführten Untersuchungen (Berechnung, Bewertung, Bemessung) haben ergeben, dass Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes vorzusehen sind.

Im gesamten Ausbauabschnitt wird ein offenporiger Fahrbelag mit einer Lärminderung von 5 dB(A) gegenüber einem Standardbelag vorgesehen. Für die Ortschaft Bösinghoven ist eine bis zu 9,0 m hohe Lärmschutzwand geplant. Die Ortschaft Alt-Oppum wird durch eine bis zu 7,5 m hohe Lärmschutzwand geschützt. Das Neubaugebiet Oppum wird durch den vorhandenen bis zu 12,0 m hohen Erdwall abgeschirmt. Durch die aus den Planunterlagen ersichtlichen aktiven Lärmschutzmaßnahmen an der Straße wird das jeweilige gebietsspezifische Immissionsschutzniveau – abgesehen von den in Abschnitt A. Nr. 5.4.3 genannten Fällen – gewährleistet. Insgesamt verbleiben im Bereich der Baumaßnahme 211 Gebäude mit Grenzwertüberschreitungen. Die Überschreitungen betreffen mit einer Ausnahme nur Nachtwerte und liegen ganz überwiegend bei aufgerundet 1 bis 2 dB(A).

In den Fällen, in denen solche oder weitergehende als die in den Planunterlagen enthaltenen Maßnahmen an der Straße notwendig wären, jedoch nicht planfestgestellt wurden, standen die Kosten für solche Maßnahmen außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck (§ 41 Abs. 2 BImSchG).

Die Stadt Meerbusch hat die Fläche außerhalb der bestehenden Wohnbebauung zwischen Geisweg und Geismühle als Siedlungsreserve vorgesehen. Die Stadt (sowie private Einwender) regen im Hinblick auf die zukünftige Wohnbebauung den Bau einer höheren LSW auch in diesem Bereich an. Hierzu ist festzustellen, dass die vorliegende lärmtechnische Untersuchung nur die tatsächliche und rechtskräftige Situation berücksichtigen kann. Bei der Ausweisung neuer Baugebiete ist § 50 BImSchG zu berücksichtigen. Danach sind bei der Ausweisung künftiger Baugebiete die Lärmimmissionen der A 57 durch den Vorhabenträger (Stadt Meerbusch) zu beachten, und nicht beim jetzigen Ausbau durch den Straßenbaulastträger. Die geplanten Lärmschutzwände bereits jetzt so zu gestalten, dass sie zukünftig bei Ausweisung neuer

Baugebiete erhöht werden könnten, ist aus technischen Gründen wie aus Kostengesichtspunkten nicht möglich.

Die von der Stadt Meerbusch (sowie privaten Einwendern) für den Bereich südlich von Bösinghoven angeregte Verlängerung der Lärmschutzwand bis zur K 6 wird ebenfalls abgelehnt. Länge und Höhe der Lärmschutzwand sind das Ergebnis der lärmtechnischen Untersuchung entsprechend den o. g. Rechtsgrundlagen. Ziel ist die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte. Dieses Ziel wird mit der geplanten Lärmschutzwand erreicht. Eine Verlängerung hätte im Übrigen lediglich den Effekt von -1 dB(A). Für über den vorgesehenen aktiven Lärmschutz hinausgehende Schutzmaßnahmen mangelt es daher an einer gesetzlichen Grundlage.

Zu weiteren privaten Einwendungen bezüglich des aktiven Lärmschutzes im Einzelnen wird auf Ziffer B 6.3.4.1.7 verwiesen.

- 6.3.4.1.6 Soweit weitergehender aktiver Lärmschutz unverhältnismäßig war, ist dem Träger der Straßenbaulast aufgegeben worden, Entschädigungen für Schallschutzmaßnahmen an den betroffenen baulichen Anlagen (z. B. Lärmschutzfenster) in Höhe der erbrachten notwendigen Aufwendungen zu leisten (§ 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG), es sei denn, die vorhandenen Bauschalldämmmaße der baulichen Anlagen mindern den auftretenden Lärm bereits auf zumutbare Innenpegel ab (vgl. Abschnitt A. Nr. 5.4.3).

Gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 2 der 24. BImSchV sind Schallschutzmaßnahmen allerdings nicht erforderlich, wenn eine bauliche Anlage bei der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren noch nicht genehmigt war oder sonst nach den baurechtlichen Vorschriften mit dem Bau noch nicht begonnen werden durfte.

Die Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit der Außenwohnbereiche (z. B. Balkon, Terrasse), bei denen der Lärmpegel über dem vorgenannten, entsprechend der Gebietsart zumutbaren Lärmrichtwert (Beur-

Der **Rhein-Kreis Neuss** und die **Stadt Meerbusch** fordern die Prüfung, welche lärmtechnischen Auswirkungen die Betonleitwände als Mittel-trennung haben.

- Entsprechend der Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) sind im vorliegenden Fall bei der Berechnung von Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr die Reflexionen an Schutzplanken und Betonleitwänden nicht zu berücksichtigen.

Aus Sicht der **Stadt Krefeld** sollen zur Beurteilung der Lärmimmissionen auch die schalltechnischen Orientierungswerte für städtebauliche Planung DIN 18005-1 Beiblatt 1 heran gezogen werden.

- Maßgebend für die lärmtechnischen Berechnungen bei Straßenplanungen sind die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (16.BImSchV), die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) sowie die Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS 90) (siehe auch oben 6.3.4.1.1 bis 6.3.4.1.4).

Andere Regelwerke, die (wie z.B. die DIN 18005 oder die TA Lärm) abweichende Grenz- bzw. Orientierungswerte vorsehen, finden im vorliegenden straßenrechtlichen Verfahren keine Anwendung. Sie sind beim Bau oder bei einer wesentlichen Änderung von Straßen nicht heranzuziehen, da sie andere Bezugspunkte haben und sich mit anderen Regelungsgegenständen befassen.

Der Einwander mit Synopsen Nr. **P6** erhebt Bedenken, da für Krefeld-Linn keine lärmtechnische Untersuchung durchgeführt wurde. Darüber hinaus wird bemängelt, dass die Lärmimmissionen berechnet, und nicht gemessen werden. Der Einwander mit Synopsen Nr. **P24** fordert die Korrektur der Berechnung unter Berücksichtigung der Windrichtung.

- Das dem planfestzustellenden Abschnitt nächstgelegene

#### 6.3.15.4 Stadt Meerbusch

##### 6.3.15.4.1 Stadtplanung und Bauaufsicht

Neben den bereits unter Pkt. B 6.3.4.1.5 und 6.3.4.1.7 abgehandelten Einlassungen bittet die Stadt Meerbusch zur Beurteilung des Verschattungsgrades um eine Darstellung der Schattenwürfe der geplanten Lärmschutzanlagen zu den unterschiedlichen Jahreszeiten. Ferner sei zu prüfen, ob durch eine Beschichtung der LSW mit entsprechenden Substanzen eine bessere Luftschadstoffreduzierung erreicht werden kann.

Der Straßenbulasträger hat den Hinweis zur Kenntnis genommen. Aufgrund des Abstandes der A 57 zu der angrenzenden Wohnbebauung ist nur mit einer unwesentlichen Verschattung durch die geplanten LSW zu rechnen.

Des Weiteren fordert die Stadt Meerbusch bereits zu Beginn der Bauphase den Bau der Lärmschutzanlagen.

Gemäß Regelungsverzeichnis werden die auf der Westseite der A 57 geplanten Lärmschutzanlagen im Rahmen der Bauabwicklung zum frühest möglichen Zeitpunkt erstellt.

Außerdem fordert die Stadt für das Bauwerk Weilerhof zur Vermeidung einer Sperrung und Umleitung des LKW-Verkehrs durch Bösinghoven und die Fischelner Straße den Bau einer Behelfsbrücke. Die Baustelle solle nur über die A 57 und der L 386 angedient werden.

Eine bauzeitliche Sperrung des Bauwerks ist unvermeidbar. Es werden geeignete Umleitungen vorgesehen. Der LKW-Verkehr wird weiträumig umgeleitet. Für Fußgänger und Radfahrer ist ein Behelfsbauwerk vorgesehen. Der Hinweis zur Baustellenandienung wird vom Landesbetrieb zur Kenntnis genommen und bei der Bauausführung beachtet.

Die Stadt Meerbusch bringt gestalterische Aspekte für die LSW ein, die jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Dies er-

folgt im Anschluss an das Verfahren unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange nach städtebaulichen und landschaftlichen Gesichtspunkten. Die angeregten gebogenen Lärmschutzwände werden schon aus Kostengründen abgelehnt. Länge und Höhe der Lärmschutzanlagen sind das Ergebnis der lärmtechnischen Untersuchung. Ansonsten wird die Abstimmung der Gestaltung zugesagt.

Abschließend werden die Anregungen der Stadt Meerbusch hinsichtlich der Maßnahmen **A4** und **A6** vom Landesbetrieb Straßenbau zur Kenntnis genommen und die Ergänzung der Maßnahmeblätter zugesagt.

Die Pflege (Maßnahme **G6**) erfolgt nach den betrieblichen Erfordernissen.

#### 6.3.15.4.2 Straßen und Kanäle

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beleuchtung des neu zu errichtenden Bauwerks Unterführung Bösinghove Str. in Bezug auf Effizienz und Wirtschaftlichkeit dem aktuellen Standard entspricht.

Der Vorhabenträger sichert die rechtzeitige Abstimmung vor Baubeginn zu.

#### 6.3.15.5 Polizeipräsidium Düsseldorf

Das Polizeipräsidium regt an, im Hinblick auf die Verkehrssicherheit die Möglichkeit eines breiteren Standstreifens zu prüfen.

Der Vorhabenträger nimmt den Hinweis zur Kenntnis, weist jedoch darauf hin, dass die Breite des Seitenstreifens mit 2,50 m den Vorgaben der gültigen Regelwerke entspricht.

Des Weiteren wird angeregt, die Standorte der VBA-Schilderbrücken sowohl in Fahrtrichtung Köln als auch in Fahrtrichtung Moers teilweise zu ändern.

Laut Vorhabenträger sind die VBA-Anlagen und Schilderbrücken nur nachrichtlich in die Planunterlagen dargestellt. Die endgültigen Standor-